

VOLLMACHT

HEINRICH
-Rechtsanwälte-
Goethestraße 41, 02826 Görlitz
Tel.: 03581/8775910
Fax: 03581/8775911

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt.

1.
zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2.
zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3.
zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklich Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren,
4.
zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5.
zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleiche oder Anerkenntnis zu erledigen. Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Vollmacht umfasst die in § 141 III ZPO geregelte Ermächtigung des Bevollmächtigten, die in einer mündlichen Verhandlung gebotenen Erklärungen abzugeben, insbesondere einen (auch unwiderrufflichen) Vergleich zu schließen.

Datum, Unterschrift

Mandatsvereinbarung

Die Rechtsanwälte Heinrich werden von dem Auftraggeber mit der außergerichtlichen Vertretung in Sachen

beauftragt.

Sollte eine gerichtliche Vertretung notwendig werden, so wird schon jetzt für diesen Zeitpunkt ein weiteres Mandat als neue Angelegenheit erteilt. Die Vertretung bezieht sich nur auf zivilrechtliche Bestimmungen, insbesondere solche des Bürgerlichen Gesetzbuches, andere Bestimmungen, z. B. steuerliche, werden von dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt nicht geprüft.

Der Auftraggeber wurde belehrt, dass sich die Gebühren des Rechtsanwaltes nach dem Gegenstandswert berechnen.

Der Auftraggeber erteilt aus Gründen der Kostenersparnis die Zustimmung, dass Rahmengebühren in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages der anzuwendenden Bestimmungen gegen ihn nach § 11 RVG festgesetzt werden können. Der Rechtsanwalt nimmt diese Zustimmung an.

Auftraggeber und Rechtsanwalt vereinbaren, dass bei einer Einigung i.S.d. Nr. 1003 Vergütungsverzeichnis RVG immer eine Gebühr in Höhe von 1,5 zu vergüten ist; der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass diese Gebühr in einzelnen Fällen von ihm persönlich zu zahlen ist und nicht vom Gegner oder Dritten (z. B. Rechtsschutzversicherung oder Staatskasse) erstattet wird.

Auftraggeber

Rechtsanwalt